



GSP  
Gosch & Priewe  
Paperbarg 4  
23843 Bad Oldesloe

Per E-Mail: [oldesloe@gsp-ig.de](mailto:oldesloe@gsp-ig.de)

Bund für Umwelt und  
Naturschutz Deutschland

Landesverband  
Schleswig-Holstein e. V.  
(BUND SH)

Lorentzendam 16  
24103 Kiel  
Tel. +49 431 66060-0  
Fax +49 431 66060-33

[info@bund-sh.de](mailto:info@bund-sh.de)  
[www.bund-sh.de](http://www.bund-sh.de)

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tornesch Katrin Hoyer  
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: [marina.quirin-nebel@bund-sh.de](mailto:marina.quirin-nebel@bund-sh.de)

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2024-105-1**

**Datum:**  
**29.10.2024**

**Stadt Uetersen, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44; 58. Änderung  
Flächennutzungsplan „Südlich des Einheitserdewerkes, südwestlich des städtischen  
Bauhofs und östlich der Deichwiesen“**

**Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Verlängerung des Abgabetermins und der Gelegenheit zu dem vorgenannten Verfahren, hier zum B-Plan Nr. 44 Stellung zu beziehen.

Wir begrüßen weiterhin die Planung, torffreie Erde herzustellen, das ist ein zukunftssträchtiges Vorhaben. Wir bedauern jedoch, dass das gerade in diesem Plangebiet erfolgen soll.

Uns sind durchaus die fehlenden Alternativen in Uetersen bewusst. Doch leider sind unsere wesentlichen Bedenken zu dem oben genannten Verfahren auch mit den aktuellen Unterlagen nicht ausgeräumt. Daher halten wir unsere Stellungnahme vom 28.03.2024 in großen Teilen aufrecht, insbesondere zum wasserwirtschaftlichen Konzept, zur Bodenbelastung sowie zum Biotopverbundsystem. Andererseits sehen wir die Stadt Uetersen und den Kreis Pinneberg gerade im Umgang mit der Deponie in der Pflicht, zu handeln und Schaden abzuwenden. Dieses begründen wir wie folgt:

Zum Schutz des Naturhaushaltes und des Grundwassers halten wir es nach wie vor für dringend notwendig, den Deponiekörper zu entfernen und den Boden zu sanieren. Wirtschaftliche Aspekte sind aus naturschutzfachlicher Sicht kein Grund, eine

Gefährdung des Bodens, der Pinnau und des Grundwassers hinzunehmen und letztendlich auch die Gefahren für Menschen durch die dort gelagerten Schadstoffe und ihre Abbauprodukte auf lange Sicht zu tolerieren. Durch die Planung über dem Deponiekörper wird dieser Zustand manifestiert und Sanierungsmaßnahmen weiter verschleppt.

## **Wasserwirtschaftliches Konzept**

Die Berechnung der Niederschlagshöhen und die Grundlage für die Ermittlung der Entwässerungsmaßnahmen erfolgte nach KOSTRA-DWD 2020. Die KOSTRA-DWD-Rasterdaten enthalten aber keine Sicherheitszuschläge. Dabei werden sich die klimatischen Veränderungen künftig noch stärker auf die Niederschläge auswirken. — Punktueller Starkregen oder langanhaltende hohe Niederschläge werden prognostiziert. Wir halten das vorliegende WWK für nicht ausreichend. Aus Vorsorgegründen sollten wasserwirtschaftliche Konzepte die anzusetzenden Regenspenden um einen Zuschlag erhöhen. Zusätzlich sollten aus Gründen der Sicherheit für die Bemessung der Grundstücksentwässerung nach DIN 1986-100 Werte an der oberen Bereichsgrenze des Rasterfeldes gewählt werden.

### **6.6.1 Überflutungsnachweis**

— Bei großen zusammenhängenden Flächen ist gemäß der Neufassung der DIN 1986-100 als Vorsorgemaßnahme ein Überflutungsnachweis zu führen. Sie besagt - „eine Entwässerungsanlage ist so zu bemessen, dass ein ausreichender Schutz vor unplanmäßiger Überflutung gegeben ist“. Nach Abschnitt 14.9.2 der DIN ist für Grundstücke > 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche die Sicherheit gegen Überflutung nachzuweisen. Anders gesagt, eine kontrollierte schadlose Überflutung des eigenen Grundstücks muss rechnerisch nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist mit einem mindestens 30-jährigem Regenereignis zu führen. Liegt der Anteil der Flächen über 70%, so ist die Überflutungsprüfung sogar für ein 100-jähriges Regenereignis durchzuführen. Diese sogenannten Jahrhundertfluten konnten in diesem Jahr bereits mehrmals beobachtet werden. Mit der vorliegenden Planung wird die Fläche zu mindestens 90 % versiegelt. Daher sehen wir die Notwendigkeit ein 100-jähriges Regenereignis zu Grunde zu legen und nicht, wie vorgesehen, ein 30-jähriges.

Im WWK ist nicht erkennbar, welche Flächengröße zum Überflutungsnachweis gewählt wurde. Wenn die Grundstücksentwässerung an eine oberirdische Versickerungsanlage angeschlossen ist, gehört die berechnete Grundfläche der Versickerungsanlage (Mulde) jedoch zur abflusswirksamen Fläche dazu. Bitte überprüfen und ggfs. anzupassen.

Bleibt die Planung bei den 30-jährigen Regenereignissen als Grundlage der Berechnung zum Überflutungsnachweis, sollten aus Vorsorgegründen Zuschläge einberechnet und / oder die Bereichsgrenze angepasst werden.

## **7 Notwasserwege**

Bei einer Überflutung soll das Wasser über die östliche Böschung in die Vorflut fließen – und nicht mehr, wie vorher geplant, über den westlichen Graben? Wir können nur hoffen, dass das Wasser den Notwasserweg finden wird und tut, was es soll.

## **Begründung**

### **6.7.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

#### **Beleuchtung**

Zum Schutz von Natur und Landschaft und zur Vermeidung schädlicher Lichtimmissionen sollten im Plangebiet beleuchtete Werbekörper ausgeschlossen werden.

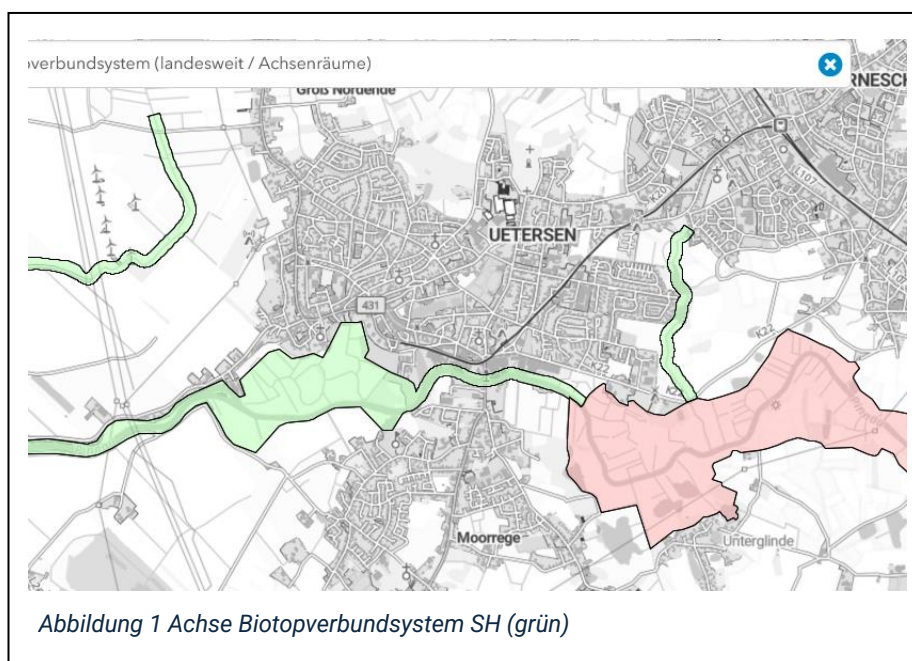
#### **10 Ver- und Entsorgung / Löschwasser**

Aufgrund der exponierten Lage und der Entwässerungsproblematik ist es aus unserer Sicht notwendig, sich Gedanken zu machen, wohin im Fall des Falles das Löschwasser abgeführt werden kann. Das Löschwasser wird vermutlich viele Huminstoffe enthalten und sollte nicht ungehindert in die Vorfluter gelangen.

## **Umweltbericht**

### **12.2.2 Fachpläne**

Zur Bewertung des Biotopverbundsystems haben wir immer noch erhebliche Bedenken. In unserer vorherigen Stellungnahme sind wir auf die Schutzkategorien und die Bedeutung des Biotopverbundes eingegangen. Im Umweltbericht wird weiter behauptet, dass die Verbundfunktion durch die Planung nicht beeinträchtigt wird. Das Plangebiet läge nördlich und damit außerhalb des Achsenraumes. Das Landschaftsprogramm ist nicht flächenscharf zu sehen, auch die Darstellungen in den Landschaftsrahmenplänen sind nicht deckungsgleich. Maßgebend sind weitergehende Kartenmaterialien, die detaillierter auf die einzelnen Komponenten eingehen. So wird im Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein das Biotopverbundsystem wie folgt dargestellt:



Es ist deutlich zu erkennen, dass die Achse des Biotopverbundsystems das Plangebiet vollständig umschließt. Leider hat die letzte Biotopkartierung des Landes aufgezeigt, dass der Zustand der Natur in Schleswig-Holstein weiterhin in einem schlechten Zustand ist. Auch die Biotopverbundsysteme sind nur rudimentär intakt. Umso wichtiger ist es, dass der Biotopverbund in seiner Gänze erhalten und entwickelt werden. Der Biotopschutz im Plangebiet kann und muss auch unabhängig von der Deponie bewertet und berücksichtigt werden.

### 13.1.3 Schutzgut Wasser

Zum Schutz des Wassers und gemäß § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Die Bestandsfläche entwässert in den nördlichen Graben. Es wird vermutet, dass es zu Schadstoffeinträgen aus dem Deponiekörper kommt. Zudem ist der Graben hochgradig durch die unregelmäßige Zufuhr von Nährstoffen belastet. Daher sollte die Entwässerung der nördlichen Fläche (Bestand) nach dem Stand der Technik und unabhängig vom Bauleitverfahren überplant werden.

Im Umweltbericht wird erwähnt, dass der Graben, der den Bestand entwässert, nicht in die Pinnau entwässert. Unseres Erachtens führt der Graben NG-C das Oberflächenwasser abhängig vom Gefälle spätestens über den Graben HG-B am Übergabepunkt in die Pinnau ab.

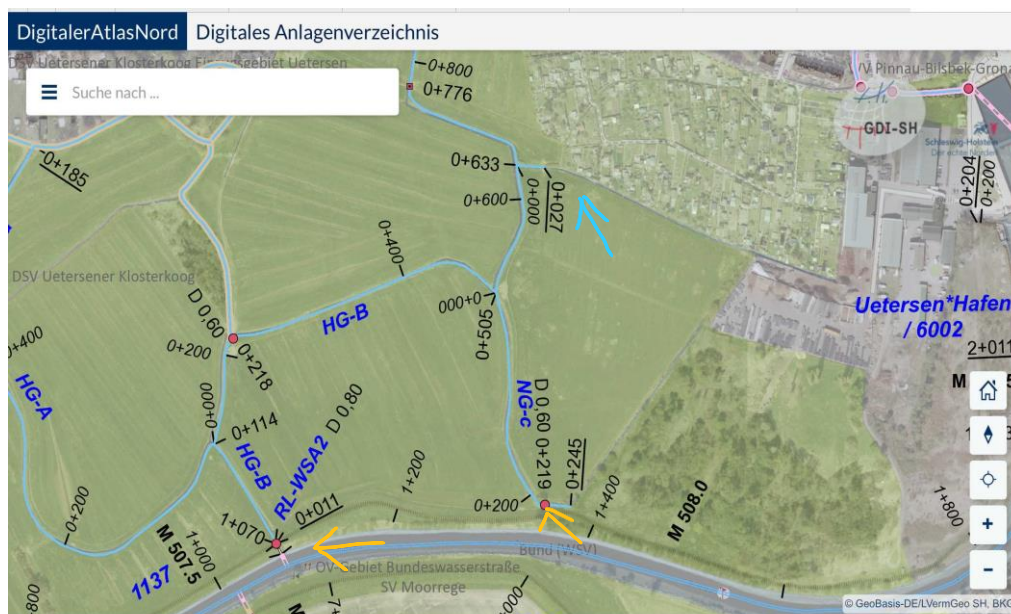


Abbildung 2: Übergabepunkt gelber Pfeil / Entwässerungsgraben für Bestand blauer Pfeil

### 13.3 Prognose die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Als klimarelevantes Gas entweichen große Mengen an Methan aus dem Deponiekörper, bisher unreguliert. Es wird unter dem Punkt Klimaschutzklausel postuliert, dass die Versiegelung des Deponiekörpers klimafreundlich sei, da der Austritt von Methan durch die Asphaltdecke behindert werde. Diese Aussage halten wir für gewagt. Das Methan wird sich einen Weg suchen, auch außerhalb der zielgerichteten Entlüftung mittels eines Gasrohres. Einen positiven Klimaaspekt durch die Planung hinsichtlich des Methangehaltes in der Luft, negieren wir.

### 14.2 Grünordnerischer Fachbeitrag

#### Arten- und Lebensgemeinschaften

Für überformte Grünflächen soll es keinen Ausgleich geben, da sich dort wieder neue Strukturen für Arten und Lebensgemeinschaften entwickeln würden? Wenn diese Planung umgesetzt wird, ist eine Kontinuität für Biodiversität vor Ort nicht gegeben. Unsere Frage lautet daher: Wie soll sich dort eine Artengemeinschaft wieder bilden? Wir befürchten eher, es werden sich starke Zeigerpflanzen durchsetzen und eine vielfältigere Kultur unterdrücken. Ohne eine Initialansaat mit standortgerechter und regionaler Saat sehen wir hier keine vielfältige und artenreiche Grünfläche entstehen.

### **14.3 Artenschutz**

#### **Eingrünungsmaßnahmen und Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen**

##### **Und zu 6.7.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern**

Für eine gesicherte Qualität der Gehölze sollte diese mit festgesetzt werden, z.B. Baumschulqualität 3x v. Da die Bäume und Baumreihen auch einen Schutzcharakter vor einer Winddrift der Stäube erhalten sollen, müssen die Bäume bei der Pflanzung bereits eine gewisse Größe vorweisen. Aufgrund des Standortes und der exponierten Lage, der schwierigen Bodenverhältnisse, von Trockenperioden im Winter und im Sommer mit austrocknenden Winden, wird eine Bewässerung der Neuanpflanzungen wichtig werden. Wir empfehlen, den Aspekt der Bewässerung noch zu thematisieren.

Es wird vermutet, dass im Bereich der Ausgleichsfläche geeignete Höhlenbäume vorhanden sind. Eine Vermutung ist kein Wissen. Daher sollte dieser Faktor noch nachgeprüft werden.

Die Akzeptanz der künstlichen Nisthilfen und der Bruterfolg ist abhängig von einer rechtzeitigen Anbringung von Starenkästen. Was hindert die Planung, dieses umzusetzen? Wenn Stare im Frühjahr kommen, ist es noch nicht einmal sicher, dass sie die Nistkästen sofort annehmen. Es ist möglich, dass es noch ein weiteres Jahr dauert, bis diese angenommen werden.

#### **Anmerkung**

Erlauben Sie uns bitte eine Anmerkung zu den Zahlenwerken. Wir empfehlen für eine transparente und nachvollziehbare Überprüfung der Flächengrößen eine tabellarische Darstellung. Es ist äußerst mühsam, die unterschiedlichen Quadratmeterzahlen zum Boden und damit auch zu den Ausgleichsberechnungen in Relation zu setzen. Ebenso fehlte im wasserwirtschaftlichen Konzept auch eine Kontinuität in der Berechnung. Einmal wird ein Abflussbeiwert mit 0.8 ein anderes Mal mit 0,9 angegeben. Für uns war auch die Berechnung des Überflutungsnachweises nicht nachvollziehbar, so fehlte die herangezogene Flächengröße oder sie ist für uns nicht erkennbar gewesen.

Wir bitten höflichst um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel

f. d. *BUND SH*